

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Vereine
Bund Schweizer Architekten BSA
Schweizer Ingenieur- und Architektenverein SIA
Schweizerischer Heimatschutz
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA
Verband freierwerbender Schweizer Architekten FSAI
Schweizerischer Werkbund SWB
gründen einen Verein nach Art. 61 ff. ZGB mit Namen

Archijeunes
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein will die Öffentlichkeit für die gestaltete Umwelt als Lebensraum sensibilisieren und auf die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung und Pflege unserer Kulturlandschaft hinweisen. Er realisiert seine Ziele insbesondere durch die Sensibilisierung für unsere Umwelt und unsere Baukultur (Architektur, Städtebau, Raumplanung, Denkmalpflege, Ingenieurbauten, Garten- und Landschaftsarchitektur, sowie die Bereiche der Umweltwissenschaft). Das langfristige Ziel ist, jedes Kind als zukünftige/r Bürger/in mit dem Themenkreis des Vereines wiederholt in Berührung zu bringen.
2. Die Ziele und Aktivitäten des Vereines sind klar kultureller und gesellschaftlicher Natur und verstehen sich als gemeinnützige Leistungen. Es geht nicht um Nachwuchsförderung.
3. Mit seinen Bildungsanliegen wendet der Verein sich vor allem an Kinder und Jugendliche, aber er kommuniziert sie auch gegenüber Erwachsenen.
4. Der Verein entwickelt Bildungsmethoden und -mittel. Er sorgt für ihre Anwendung in privaten Aktionen und im Rahmen von Schul- und Bildungsprogrammen.
5. Der Verein setzt sich bei PolitikerInnen, bei den Behörden und den Lehrkräften, aber auch bei den Planungs- und Baufachleuten ein, um sie für diese Anliegen zu gewinnen.
6. Seine Tätigkeit entfaltet sich in der ganzen Schweiz und in den drei Landessprachen.
7. Der Verein will im Tessin, in der Westschweiz und in der Deutschschweiz je eine Fachstelle für die Zusammenarbeit mit den Schulen schaffen.

Art. 3 Finanzierung, Mitgliederbeiträge

1. Die Finanzierung des Betriebs erfolgt in der Startphase durch das von den Gründerorganisationen gewidmete Startkapital.
2. Die Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder werden in gegenseitiger Vereinbarung bestimmt und durch die Generalversammlung genehmigt.

3. Der Verein kann Fundraising betreiben sowie Sponsoringverträge abschliessen.
4. Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins resp. der Fachstellen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Kollektivmitglied kann jede Organisation werden, die sich hauptsächlich mit der gebauten Umwelt beschäftigt und die in Art. 2 genannten Zwecke des Vereins bejaht, akzeptiert und unterstützt.
2. Jedes Mitglied einer Trägerorganisation/Kollektivmitglied, welches aktiv an die Umsetzung der Zwecke des Vereines beteiligt ist, kann während dieser Zeit Freimitglied des Vereines werden und als stimmberechtigte Person an die Generalversammlung teilnehmen. Seine Arbeit ist ehrenamtlich, es muss keine Mitgliederbeiträge bezahlen. Spesen können entgeltet werden.
3. Diplomierte und anerkannte autodidaktische baukulturelle Vermittlerinnen/Vermittler können, auch ohne Mitgliedschaft in einem der Trägerverbände, Mitglied des Vereins werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Während der Aufbauphase des Vereins müssen diese Mitglieder keine Mitgliederbeiträge bezahlen, sich jedoch verpflichten, unentgeltlich Leistungen für den Verein zu erbringen. Sie können als stimmberechtigte Personen an der Generalversammlung teilnehmen.
4. Die Generalversammlung kann Personen, die einen ausserordentlichen Verdienst für den Vereinszweck geleistet haben, mit einer Ehrenmitgliedschaft auszeichnen.
5. Der Verein kann eine Kategorie "Gönner-Mitglied" einführen.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der von Mitgliederversammlung und Vorstand beschlossenen Grundsätze, Richtlinien und Bestimmungen zur Verfolgung der Zwecke gemäss Art. 2.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Auflösung der Mitgliederorganisation
 - durch schriftliche Rücktrittserklärung (6-monatige Frist)
 - durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit (Art. 4.1) oder einfaches Mehr (Art. 4.3) der Mitgliederversammlung.
 - für die natürlichen Personen (Art. 4.2) durch die Aufgabe der aktiven Umsetzung der Zwecke des Vereines.

Art. 5 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Der Verein kann jeder Organisation beitreten, die ihm helfen kann seine Ziele zu erreichen oder die ähnliche Ziele verfolgt und die er unterstützen will.
2. Der Verein kann mit privaten oder öffentlichen Institutionen für die Entwicklung von Projekten und Forschungsarbeiten oder zur Führung von örtlichen Fachstellen zusammenarbeiten. Die durch das BSA-Schulprojekt betriebenen Zusammenarbeiten werden unter dem Namen des neuen Vereines weitergeführt.

Art. 6 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Organe/Strukturen ernennen und einsetzen, wie z.B. eine Delegation, Fachausschüsse, Fachstellen , etc.

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederorganisationen, die für die Projekte und Realisationen des Vereines tätig sind, sowie die Vermittlerinnen/Vermittler (Art.4.3).
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
3. Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a. sie setzt die Grundsätze und Rahmenrichtlinien der Vereinstätigkeit fest;
 - b. sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle;
 - c. sie setzt die Statuten fest und ändert sie;
 - d. sie beschliesst die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - e. sie genehmigt die Jahresrechnung, den Jahresbericht, das Budget und das jährliche Arbeitsprogramm;
 - f. sie legt die Jahresbeiträge fest
 - g. sie erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Geschäftsführung;
 - h. sie genehmigt die Richtlinien für den Vorstand.
4. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands einberufen werden, bzw. ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Kollektivmitglieder dies verlangt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.

Art. 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung und die Führung der Geschäfte des Vereins resp. der Geschäftsstelle. Zu seinen primären Aufgaben gehören die Förderung Ziele im Sinn von Art.2 und die aktive Mittelbeschaffung für die Projekte des Vereines. Ihm steht in all jenen Angelegenheiten ein Beschlussrecht zu, für die nach den Statuten oder nach dem Gesetz nicht andere Organe zuständig sind.

2. Der Vorstand hat folgende unübertragbare Befugnisse:
 - a. die Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen an die Fachstellen, Delegationen und Fachausschüsse;
 - b. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung ;
 - c. die Ernennung und Abberufung der Angestellten der Geschäftsstelle und der Fachstellen ;
 - d. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsstelle und der Fachstellen ;
 - e. die Erstellung des Jahresberichts, des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets z.H. der Mitgliederversammlung;
 - f. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - g. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und den Vollzug ihrer Beschlüsse.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand besteht aus je einem Vorstandsmitglied oder eines Delegierten jedes Mitgliedervereins. Die Leiter der Geschäftsstelle, der Fachstellen und der Projektgruppen, tribu'architecture, sowie mitwirkende Lehrkräfte haben beratende Stimme.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes, das einen Mitgliederverein vertritt, hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
6. Dringende Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden.
7. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Das Recht auf Einberufung des Vorstandes steht dem Präsidenten oder zwei Mitgliedern des Vorstandes zu.
9. Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.
10. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand nach Massgabe eines Organisationsreglements zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen werden. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Vorstandsmitgliedern in ihrer Gesamtheit zu.
11. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Person(en), die zur Vertretung des Vereins autorisiert sind, können alle rechtlichen Handlungen ausüben, die innerhalb des Zwecks des Vereins vorkommen.
12. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Art. 9 Geschäftsjahr

1. Der Verein schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember jeden Jahres ab. Die Generalversammlung hat diese bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu genehmigen.

Art. 10 Jahresrechnung, Revisionsstelle

1. Die Jahresrechnung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen ordnungsgemässer Buchführung und Bilanzierung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als solche kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden.

Art. 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung gemäss Art. 7.5 beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, das Vereinsvermögen, nachdem er alle Verbindlichkeiten des Vereins beglichen hat, einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck zu übertragen. Diese Organisation muss eine wegen ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zweckes steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sein. Kein Anteil des Liquidationsvermögens darf dem Nutzen einer privaten Person dienen oder für politische Zwecke verwendet werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.